

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sonnendorf-Straubenmühle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. IS. 1728) i. V. m. § 74 der Landesbauordnung LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen in öffentlicher Sitzung am 22.10.2020 den Bebauungsplan „Sonnendorf/Straubenmühle“ nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. (Lageplan vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020)

#### **§ 2 Bestandteile der Satzungen**

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1) - dem zeichnerischen Teil vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020  
und  
- dem textlichen Teil vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020

mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, gefertigt durch die stadtländingenieure, aus Ellwangen.

- 2) der Begründung mit artenschutzrechtlicher Relevanzuntersuchung, gefertigt durch die stadtländingenieure, aus Ellwangen.
- 3) dem Lärmgutachten vom 29.05.2020 der Firma Steger & Partner GmbH aus München.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten der Satzungen**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.  
Im Rahmen der derzeitigen Flächennutzungsplanfortschreibung bzw. im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB kann der Flächennutzungsplan

angepasst werden. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020 kann einschließlich seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Hüttlingen, Schulstrasse 10, 73460 Hüttlingen Zimmer 1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen eingestellt und damit zur Einsicht vorgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 34) gilt der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Hüttlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 4 Abs. 4 GemO)

Hüttlingen, den 28. Oktober 2020  
gez. Bürgermeister Günter Ensle